

Merkblatt für Unternehmen

Ausschreibungssuche leicht gemacht Eine Suchhilfe für Unternehmen

Dieses Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt erarbeitet. Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhaltes kann ungeachtet dessen nicht übernommen werden.

Autoren: Sabine Tauber
Aktualisierungen: Steffen Müller, Sabine Tauber
Stand: Januar 2025

Wo findet man Ausschreibungen?

Ausschreibungen, die den EU-Schwellenwert erreichen oder überschreiten, müssen zwingend im Amtsblatt der EU (TED) veröffentlicht werden. Der Schwellenwert beträgt bei Liefer- und Dienstleistungen 221.000 €, für soziale und andere besondere Dienstleistungen 750.000 €, bei Bauleistungen 5.538.000 €, bei Konzessionen 5.548.000 €. Die ausschreibende Stelle hat unterhalb der EU-Schwellenwerte gemäß der Vergabeordnungen die Wahl, in welchem Bekanntmachungsmedium die Ausschreibung veröffentlicht wird. Das können z.B. Veröffentlichungsblätter, Fachzeitschriften oder Internetportale sein. Der Trend geht ganz klar zu den digitalen Medien wie den Internetportalen. Es sollte das Medium genutzt werden, mit dem die Vergabestelle einen ausreichend großen Bewerberkreis ansprechen kann.

Durch Landes- und Bundeserlasse kann es bestimmte Pflichtmedien geben in denen die Ausschreibung veröffentlicht werden muss! (Vgl. Liste elektronischer Medien) Weiterführende Hinweise finden Sie unter www.abst.de (Rubrik „Downloads“). Die VOB/A 1. Abschnitt (stellt es dem Auftraggeber frei elektronisch oder altbewährt in Papierform zu vergeben. Für Liefer- und Dienstleistungen, die nach UVgO vergeben werden, ist ab 01.01.2020 vollständig elektronisch zu vergeben. Ausnahmen gibt es u. a. in Schleswig-Holstein, wo im Rahmen der SHVgVO (Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung) diese Pflicht für Auftraggeber bis zu einem Auftragswert von 150.000€ entfällt.

Bekanntmachungen (national) nach UVgO, die in Internetportalen veröffentlicht werden, müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.service.bund.de ermittelt werden können, d.h. hier muss eine Verknüpfung/Verlinkung erfolgen.

Im Rahmen der Umsetzung des OZG (Online-Zugang-Gesetzes) wurde eine neue zentrale Plattform für Ausschreibungsbekanntmachungen geschaffen. Der BKMS (Bekanntmachungsservice) ist über www.oeffentlichevergabe.de zu finden. Hierhin werden automatisch alle EU-weiten Vergaben von den E-Vergabeplattformen weitergeleitet, ebenso ein großer Teil, der nationalen Ausschreibungen, die über eine E-Vergabeplattform laufen. Ziel ist es, mit dem BKMS eine einheitliche und umfassende Plattform für alle veröffentlichten Ausschreibungen zu schaffen. Durch die Anmeldung über das Elster-Unternehmenskonto können die Firmen dann direkt auf die Ausschreibungsunterlagen der betreffenden Ausschreibungen zurückgreifen.

Was muss die Bekanntmachung beinhalten?

Neben eindeutigen Angaben über die Vergabestelle, das gewählte Vergabeverfahren, den Vergabegegenstand und dem Angebotsschlussstermin sowie der Bindefrist und

Ausführungsfrist muss die Bekanntmachung nachfolgende Hinweise enthalten: (Vgl. § 28 Abs. 2 UVgO bzw. § 12 VOB/A):

- **Eignungsnachweise:**

Die mit dem Angebot vorzulegenden Nachweise des Bieters über seine Eignung müssen bereits in der Bekanntmachung präzise aufgeführt werden, damit der Bieter sich darauf einstellen und sich rechtzeitig um die Unterlagen bemühen kann.

- **Losweise Vergabe:**

Aufträge müssen aufgrund fachlicher Besonderheiten oder ihrer Größe geteilt werden, die einzelnen Teilaufträge sind sog. Lose (Fachlose oder Teillose). Diese Lose müssen bereits in der Bekanntmachung angegeben werden.

- **Änderungsvorschläge und Nebenangebote:**

Der Vergabestelle wird bei Ausschreibungen nach UVgO zwingend vorgeschrieben, ausdrücklich zu vermerken, wenn Nebenangebote oder Änderungsvorschläge zugelassen sind. Bei VOB-Ausschreibungen ist anzugeben, wenn Nebenangebote nicht zugelassen sind. Nebenangebote dürfen nur gewertet werden, wenn sie zugelassen sind.

- **Form der Angebote:**

Es muss angegeben werden, in welcher Form die Angebote eingereicht werden sollen. Bei elektronischer Angebotsabgabe elektronische Adresse unter der die Unterlagen abgerufen oder eingesehen werden können.

Wichtig!!!

- ▶ **Die Bekanntmachung ist verbindlich!!!**

- ▶ **Ein Bieter kann sich nur auf eine vollständige Bekanntmachung, nicht auf eine Kurzfassung verlassen!!!**

Vergabelandschaft in Deutschland

- Große Zersplitterung

- Welche Plattformen sind relevant? (Bsp. Pflichtmedien von Landesbehörden, Forschungseinrichtungen u.a.)

- Fehleranfälligkeit: Funktionsweise der Plattformen ähnelt sich, ist jedoch nicht identisch, diese kleinen Unterschiede machen sich beim ständigen Wechsel zwischen den Plattformen negativ bemerkbar

Pflichtmedien (Auszug)

Bund: www.evergabe-online.de

Baden-Württemberg: www.lzbw.de/ausschreibungen/ - Empfehlung für Landesauftraggeber

Berlin: www.vergabeplattform.berlin.de - Landesauftraggeber und Zuwendungsempfänger

Bremen: www.vergabe.bremen.de

Hamburg: www.hamburg.de/wirtschaft/ausschreibungen-wirtschaft

Mecklenburg-Vorpommern: www.vergabemarktplatz-mv.de

Niedersachsen: <https://vergabe.niedersachsen.de/> - Empfehlung für Landesauftraggeber

Nordrhein-Westfalen: www.evergabe.nrw.de - Landesauftraggeber

Sachsen-Anhalt www.evergabe.sachsen-anhalt.de - Landesauftraggeber/Kommunen/Körperschaften, die der Aufsicht des Landes unterstehen

Schleswig-Holstein www.e-vergabe-sh.de - Empfehlung für Landesauftraggeber

Hinweis: komplette Tabelle der Pflichtmedien sowie kostenlose und kostenpflichtige Infoquellen unter www.abst.de